

I. Der Blick des deutschen Rechtswissenschaftlers ist – soweit er die nationale Bedingtheit und Begrenztheit des eigenen Rechts überschreiten will – traditionell an Europa geschult, allen-

und Prozessrecht und renommierten Projekten des Instituts für Völkerrecht zum Völkerrechts- und Verfassungsdiskurs mit den USA diese Schwerpunktsetzung bestätigt. Die internationalrecht-

(DAAD) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zusammensetzt und die laufenden Kosten des Instituts in Nanjing zum großen Teil deckt, unterstreicht die Bedeutung des Instituts in Forschung und Lehre.

Die dritte Säule

Beispiele eines interkulturellen Rechtsdialogs mit China

Christian Starck und Christiane Wendehorst

falls noch an den Vereinigten Staaten. Das spiegelt sich nicht zuletzt am Forschungsprofil der Göttinger Juristischen Fakultät wider, das unter anderem mit den Plänen zur Neugründung eines Instituts für Europäisches Privat-

lich orientierte Profilbildung in Göttingen ruht seit langem aber auch auf einer dritten Säule, mit der die Juristische Fakultät bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen hat: dem Rechtsdialog mit dem ostasiatischen Raum, insbesondere mit der Volksrepublik China. Kristallisationspunkt ist das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, das sich seit Beginn seiner Existenz neben der Ausbildung chinesischer Spitzenjuristen auch der gemeinsamen rechtswissenschaftlichen Forschung gewidmet hat. Zahlreiche internationale Tagungen, das vom Institut herausgegebene »Jahrbuch für Deutsch-Chinesische Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung«, die in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung erstellte »Zeitschrift für Chinesisches Recht« (bis 2003: Newsletter) und etwa 300 wissenschaftliche Publikationen, die von Mitarbeitern des Instituts geschrieben wurden oder unter Benutzung von Instituts-einrichtungen entstanden sind, liefern dafür ein beredtes Zeugnis. Ein für Geistes- und Sozialwissenschaften durchaus signifikantes Drittmittelvolumen von jährlich durchschnittlich 200.000 Euro, das sich zum großen Teil aus Mitteln von Fördereinrichtungen wie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst

II. Aus der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts der letzten Jahre seien im Folgenden zwei Projekte exemplarisch herausgegriffen, die sich im unmittelbaren Kontext sehen zu dem im Juni 2000 von den Regierungen beider Staaten ins Leben gerufenen und seither zweimal in Zweijahresprogrammen bestätigten Dialog über den Austausch und die Zusammenarbeit im Rechtsbereich (»Rechtsstaatsdialog«).

Im Juni 2001 fand in Göttingen das von der DFG finanzierte Kolloquium »Wirtschaft – Recht – Rechtsstaat« statt, dessen Bedeutung für den deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog auch durch die aktive Beteiligung von drei Bundesministerien deutlich wurde. Das thematisch sehr breit angelegte und einen Bogen vom Vertragsrecht über das Wirtschaftsrecht hin zum Verwaltungsrecht spannende Kolloquium hat gezeigt, dass in China ein gewaltiger Umwandlungsprozess stattfindet, der ausgelöst wurde durch eine neue Konzeption von der Bedeutung der Wirtschaft für die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung. Die zentrale Verwaltungswirtschaft hat sich nicht bewährt. Sie führte zur Machthäufung beim Staat, zur Erschlaffung der Kräfte der Bürger sowie zu Schlendrian und Bevormundung. Nun ist in China das Potenzial der individuellen Freiheit für die Wirtschaft erkannt. Man wird mit großer Sicherheit voraussagen können, dass die Mobilisierung der individuellen Freiheit sich nicht parzelliert auf die Wirtschaft beschränken lässt.

Die auf die Wirtschaft beschränkte, staatlich »gewährte«



Freiheit findet ihr Spiegelbild im Recht, wie es jetzt umzugestalten versucht wird. Eine zentrale Rolle spielt das Vertragsrecht, denn die Vertragsfreiheit ist ein Motor der wirtschaftlichen Entwicklung. Jüngst hat man sich in einer bahnbrechenden Verfassungsänderung zur Anerkennung des Privateigentums durchgerungen, was unverzichtbare Voraussetzung für private wirtschaftliche Dispositionen ist. Es bedarf aber erst der gesetzlichen Umsetzung, da man sich in China vor Gericht bisher nicht auf die Verfassung berufen kann.

Zum neuen Vertragsrecht gehört ein Zivilprozessrecht, mit dessen Hilfe man seine Rechte effektiv verteidigen und wahren kann. Es wurde deutlich, dass das Gerichtssystem, der Zivilprozess und die Zwangsvollstreckung noch viele Probleme aufwerfen, die gelöst werden müssen. Zwar besteht in China – wie in den meisten asiatischen Kulturen – immer noch die Vorstellung, dass gerichtlicher Streit möglichst vermieden werden soll. Schlichten sei besser als Richten. Gleichwohl verlangt eine Liberalisierung der Wirtschaft ein effektives Gerichts- und Zwangsvollstreckungssystem.

Die Freisetzung der Wirtschaft wurde als chinesische Form der Marktwirtschaft, als »sozialistische Marktwirtschaft«, bezeichnet. Man wird näher prüfen müssen, welches die Unterschiede zwischen einer sozialistischen und einer sozialen Marktwirtschaft sind. Sicher ist die Eigentumsfrage entscheidend. Wie die Marktwirtschaft auch immer näher ausgestaltet ist, auf jeden Fall sind Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz erforderlich, und zwar in einer durchaus neuartigen Weise, weil privatrechtlich agierende Subjekte tätig sind.

Ein Blick auf das für die Wirtschaft wichtige Verwaltungsrecht zeigte die tief in der chinesischen Kultur verwurzelte paternalisti-

sche Verwaltungsstruktur und den Mangel an institutionellem Denken. Dieser Mangel geht einher mit Anforderungen an die Moral, die einen zentralen Begriff des chinesischen Denkens darstellt. Die Behörden sind wie Eltern, die alles besser wissen, weil sie Erfahrung haben. So wie man die Eltern nicht vor Gericht verklagt, schreckt man davor zurück, die Behörden zu verklagen. Auch um Gewaltenteilung steht es im chinesischen Staatssystem schlecht. Obwohl es in der chinesischen Vergangenheit die Kontrollgewalt, das Zensurat, gab, würde seine Wiedereinführung noch kein effektives System der Gewaltenteilung bewirken.

Das Recht, so auch das Verwaltungsrecht, wie es rezipiert wird, wird vor allem als formelles

System verstanden, ohne dass die materielle Seite der rechtsstaatlichen Institutionen beachtet wird. Rechtssicherheit, Vertrauensschutz, Gesetzmäßigkeit und gerichtlicher Rechtsschutz sind Institutionen, die der Autonomie und Selbstverantwortung der Individuen dienen. Hier sind in China noch Entwicklungen notwendig, die nicht so sehr von der geplanten Rezeption etwa des schon perfekten deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erwarten sind. Es ist durchaus auch vorstellbar, dass einfachere Strukturen rezipiert werden, die materiell vielleicht mehr Erfolg bieten. In unserer Kodifikation ist viel Erfahrung und Rechtswissen gespeichert, das man durch eine einfache Rezeption nicht schlicht übernehmen kann. Hinter den



Rechtsformen stehen Rechtsgrundsätze. Die Übernahme einer perfekten Kodifikation täuscht nach außen mehr vor, als sie bewirken kann. Vielleicht kann der Paternalismus der Verwaltung besser abgebaut werden, wenn wichtige Einzelregelungen erlassen und beachtet werden, weil man ihren Zweck versteht und bejaht. Es geht darum, den Bürger auf Dauer zum Partner der Verwaltung zu machen, wie es so schön zum Ausdruck kommt in

ein Fortschritt in kleinen Schritten wichtiger, als gleich den Vorrang der Verfassung vor dem Gesetzesrecht zu fordern, der in China wohl noch nicht als Wert erkannt worden ist. Menschenrechte können auch unterhalb der Verfassung gesichert werden durch so genannte Grundrechtsgesetze, wie sie in Deutschland und in anderen europäischen Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Geltung

dieser Legitimation ist auch die Rechtssicherheit. Deshalb muss das Recht veröffentlicht, sprachlich klar, übersichtlich und vorausberechenbar sein. Rechtssicherheit verlangt aber auch ein Mindestmaß an Kontinuität, damit sich die Bürger orientieren und das Recht als Grundlage für ihre Planungen und wirtschaftlichen Dispositionen verwenden können. Nur kontinuierliches Recht kann verinnerlicht und rechtswissenschaftlich bearbeitet werden. Dies steigert die Kontinuität und Stabilität des Rechts.

Im November 2001 fand in Nanjing ein vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik finanziertes Kolloquium über *Infrastrukturmaßnahmen und Bürgerbeteiligung* statt als weiterer Beitrag zum deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog und aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Göttinger Instituts. Eine gleiche Anzahl deutscher und chinesischer Referenten lieferten die Grundlagen für die Diskussion. Das Kolloquium, das von zahlreichen chinesischen Beamten und Studenten aus Peking besucht war, hat interessante Ergebnisse erbracht.

So hat sich gezeigt, dass die Infrastrukturmaßnahmen (beispielsweise der Bau der Transrapid-Strecke bei Shanghai) auf Planungen beruhen. Die Planung, welchen Stellenwert sie auch immer in der Normhierarchie hat, ist zu unterscheiden von der konkreten Zulassung oder Erlaubnis und dann weiter von der Durchführung des Vorhabens. Auf allen drei Ebenen – der Planung, der Zulassung, der Ausführung – können Fehler entstehen. Deshalb muss für Rechtsschutz und eventuelle Kompensation gesorgt werden.

Bezüglich der *Bürgerbeteiligung* haben Vorträge und Diskussion zunächst gezeigt, mit welchen unterschiedlichen – partiell diffusen – Vorstellungen die Beteiligten dieses Thema angehen. Ein



dem Titel eines Buches, das japanische und koreanische Verwaltungsrechtler geschrieben haben: »*Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat*« (Sung-Soo Kim/Hiroshi Nishiura, Baden-Baden 2000).

Die Menschenrechte spielen ebenfalls eine Rolle beim Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt. Die Aufzählung der Menschenrechte in der Verfassung impliziert noch keine normative Wirkung im strengen Sinne, sondern kann auch als bloß politisches Dokument verstanden werden. Wir kennen diese Qualifizierung der Menschenrechte aus den europäischen Verfassungen der Vorkriegszeit. Auch auf dem Gebiet der Menschenrechte ist

standen, freilich mit Ausnahme der Zeit der Diktaturen. Es wäre viel gewonnen, wenn unabhängige Gerichte angerufen werden können, um die Behörden zu kontrollieren, dass die Menschenrechte so, wie sie in solchen Gesetzen verankert sind, beachtet werden, und zwar ganz im Sinne des chinesischen Sprichwortes: »Auf Worte hören und danach handeln.«

Effektive Bindung der Behörden an die Gesetze setzt wachsame Bürger voraus, die sich als Rechtssubjekte und nicht als unmündige Kinder verstehen. Hier schließt sich der Kreis. Im Letzten geht es also um die Legitimation des chinesischen Herrschaftssystems. Ein wesentliches Kriterium

wesentlicher Ertrag der Veranstaltung auch und gerade für die chinesische Seite war es daher, folgende Unterscheidung herauszuarbeiten: Erstens *echte* demokratische Repräsentation, wenn ein Parlament oder eine kommunale Volksvertretung – jeweils frei gewählt – entscheidet. In China könnte man eine besondere Bürgerbeteiligung bei der Gesetzgebung als Kompensation für das Einparteiensystem ansehen. Denn mit der Wahrnehmung von Bürgerinteressen könnte sogar ein re-

präsentatives Element in die Gesetzgebung eingeführt werden. Ferner gibt es zweitens die offene Anhörung über den Kreis der Betroffenen hinaus zur Gewinnung von Informationen. Diese kommt sowohl beim Entstehen der Parlamentsgesetze vor als auch bei der Bauleitplanung und selbst im konkreten Planfeststellungsverfahren. Drittens schließlich Anhörung der Betroffenen. Die demokratische Repräsentation liegt bei Gesetzen und kommunalen Planungen vor, die allgemeine

Anhörung ist sowohl bei der Normsetzung als auch im Planfeststellungsverfahren möglich, während die Anhörung der Betroffenen eine typische Erscheinungsform des konkreten Verwaltungsverfahrens ist.

Die Verwaltung wendet nicht nur Recht an, sondern ist selber rechtsetzend tätig. Das ist in Deutschland ebenso wie in China. Wenn die Verwaltung Recht setzt, ist das strukturell das Gleiche, als wenn der Gesetzgeber Gesetze erlässt. Es geht um gene-

Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft

Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft ist eine gemeinsame Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität Nanjing mit dem Ziel, den Dialog zwischen der deutschen und der chinesischen Rechtskultur zu fördern und den »Rechtsstaatsdialog« zwischen den beiden Staaten zu unterstützen. Dies soll durch intensive Kooperation in Lehre, Forschung und juristischer Praxis erreicht werden.

Die Partnerschaft besteht seit 1984 und umfasste zunächst eine gemeinsame Graduiertenausbildung auf Fakultäts Ebene. Im Mai 1988 wurde ein Vertrag zur Gründung eines »Deutsch-Chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht« mit Sitz in Nanjing geschlossen. Im Oktober 1989 nahm das Institut seine Arbeit auf, getragen durch eine zehnjährige Anschubfinanzierung der VolkswagenStiftung. Seit 1999/2000 wird das Institut durch die beteiligten Universitäten und Fakultäten, den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und das Land Nie-

dersachsen unterstützt. Die Institutsleitung der 2002 in »Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft« umbenannten Einrichtung haben die beiden Direktoren Prof. Dr. Christiane Wendehorst und Prof. Dr. Shao Jiandong inne.

Ausgehend von einem Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht und Zivilprozessrecht, im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Wirtschaftsrecht hat sich das Institut in den vergangenen Jahren verstärkt öffentlichrechtlichen Fragen zugewandt. Im November 2001 wurde eine Abteilung für Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht gegründet, die auch zu verfassungsrechtlichen Problemen arbeitet. Eine zentrale Tätigkeit des Instituts liegt in der Ausbildung junger Chinesen und Chinesinnen, die in ihren zukünftigen Positionen in Staat, Wirtschaft oder Anwaltschaft als Multiplikatoren des deutschen beziehungsweise europäischen Rechtsdenkens wirken. Schon seit 1984 gibt es einen deutsch-chinesischen Magisterstudiengang, bei dem die Studierenden nach drei Jahren sowohl

den Grad eines Magister iuris der Universität Göttingen als auch eines Master of Law der Universität Nanjing erwerben. Viele Absolventen schließen eine deutsche Promotion an, wobei die Dissertation teilweise in Nanjing und in Göttingen geschrieben wird. Neben der juristischen Ausbildung ist seit einigen Jahren die Forschung verstärkt in den Mittelpunkt gerückt, die sich in Symposien, Workshops und Publikationen sowie in der Förderung rechtsvergleichend tätiger Nachwuchswissenschaftler niederschlägt. Seit 1990 gibt das Institut ein Jahrbuch in chinesischer Sprache und seit 1994 in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (DCJV) einen Newsletter zum chinesischen Recht heraus.

Die Universität Nanjing rangiert mit rund 20.000 Studierenden unter den ersten drei der in China führenden Universitäten und gehört zum kleinen Kreis der Hochschulen, die von der chinesischen Regierung als Schwerpunktuniversitäten ausgewählt wurden.

relle abstrakte Regelungen, die der Anwendung auf den konkreten Fall bedürfen. Das gilt auch für Bausatzungen, also Bauleitpläne. Es konnte gezeigt werden, dass die Bauleitplanung gesetzlichen Vorgaben unterliegt, aber die Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben verlangt genaue Informationen über die örtlichen Verhältnisse. So müssen verschiedene Belange erkannt, gewürdigt und im konkreten Raumbezug gewichtet werden; dazu bedarf es der Information durch die Bürger unter Einschluss der Interessenten.

Wie wird die Verwaltung kontrolliert? Die Überprüfung einer konkreten Verwaltungsentscheidung schließt die Überprüfung von Normen ein, die die Verwaltung erlassen hat. Wenn man einen Einzelakt vor Gericht angreift, muss das Gericht prüfen, ob dieser Einzelakt gesetzmäßig ist; dazu gehört auch die Prüfung, ob die Satzung oder die Verordnung, die zwischen dem Gesetz und dem Einzelakt liegt, gesetzmäßig ist. Wenn das Gericht diese Frage verneint, wendet es die Satzung oder die Verordnung nicht an. Es wurde dargelegt, dass

in China konkrete Verwaltungsentscheidungen vom Betroffenen vor Gericht angefochten werden können, nicht aber abstrakte Verwaltungsentscheidungen. Es wird zu prüfen sein, ob man in China nicht doch über den Angriff einer konkreten Verwaltungsentscheidung auch inzident zu einer Überprüfung abstrakter Verwaltungsentscheidungen kommen kann. Da muss man wohl auf geeignete »Fälle« warten, die die Richter benutzen können, um solche Neuerungen einzuführen.

In einem Vortrag wurden die *rechtsstrukturellen und rechtskulturellen Voraussetzungen der Bürgerbeteiligung* erörtert. Diese Stichworte wurden einer näheren Betrachtung unterzogen. Zur Rechtsstruktur gehören die verfassungsrechtlichen und historischen Rahmenbedingungen einer Rechtsordnung. Zur Rechtskultur gehören die sozialen Verhältnisse, die in einem Lande herrschen, und die Attitüden, also die Haltungen und die Mentalitäten der Beamten und der Bürger. Es hat sich gezeigt, dass die Attitüden der Bürger und Beamten zwei Seiten einer Medaille darstellen.

Wichtige rechtsstrukturelle Unterschiede zwischen China und Deutschland kamen zur Sprache: In China herrscht ein Ein-Partei-System, das zu Paternalismus neigt. Die eine Partei, die die Macht hat, weiß alles vorweg. Wenn in einer Gesellschaft traditionell paternalistische Vorstellungen herrschen, so kann sich ein Einparteiensystem viel besser einpflanzen als in einem System, in dem solche paternalistischen Vorstellungen nicht bestanden haben oder seit längerem überwunden sind. Sollte nicht auch die Obrigkeit erkennen, dass sie nicht alles weiß, dass sie angewiesen ist auf die Bürger, die als Partner gesehen werden?

Während des Kolloquiums ging es häufig um *Gewaltenteilung, Verfahren und Organisationsrecht*. Es hat sich gezeigt, dass sich das chinesische Denken von dem deutschen Denken und überhaupt europäischem Denken dadurch unterscheidet, weil wir *institutionell* und die Chinesen *moralisch* denken. Das ist zwar ein Gegensatz, den man zugespitzt darstellen kann. Im Grunde geht es aber beim institutionellen Denken um die Erkenntnis, dass gerechte und gute Entscheidungen formale rechtliche und organisatorische Voraussetzungen haben. Es scheint hier durchaus eine Entwicklung möglich zu sein, die in China zu einer stärkeren Wertschätzung der Institutionen führt. Im Zuge dieser Entwicklung müsste zumindest in der intellektuellen Oberschicht erkannt werden, dass in den Institutionen Freiheitsgewährleistungen stecken; dass man deshalb Institutionen pflegt, auch wenn einem im einzelnen Fall die Entscheidung, die eine Institution fällt, nicht angenehm erscheint. Ins Praktische gewendet heißt das: Die wirtschaftliche Liberalisierung, die man in China erkennt, kann nur erfolgreich sein, wenn Institutionen wie Vertrauensschutz, Rechtssicherheit, gericht-

Bundespräsident Johannes Rau erhält im September 2003 die Ehrendoktorwürde der Göttinger Partneruniversität Nanjing. Universitätspräsident Prof. Dr. Jiang Shusheng überreicht die Urkunde. Foto: Bundespräsidialamt



licher Rechtsschutz, Gesetzmäßigkeit und natürlich auch Entschädigungsrecht sich allgemeiner Achtung erfreuen. Diese Institutionen bringen mehr für die Autonomie, die Selbstverantwortung des Bürgers und für die Stabilisierung der Gesellschaft als moralische Bewertungen der behördlichen Tätigkeit.

III. Aus beiden Kolloquien wird deutlich, dass es sich bei der Arbeit des Instituts nicht nur um einen internationalen, sondern auch und gerade um einen interkulturellen Rechtsdialog handelt. Zwar sind gravierende rechtskulturelle Unterschiede auch zwischen den westlichen Staaten durchaus bekannt. Im Privatrecht etwa haben sie sich in den letzten Jahrzehnten auf den oft beschworenen Gegensatz zwischen dem angloamerikanischen Common Law einerseits, das im wesentlichen richterliches Fallrecht ist und auf der Bindungswirkung von Präjudizien beruht, und andererseits dem kontinentalen, auf kodifizierten Normen aufbauenden Civil Law fokussiert. Während sich die Wissenschaft dem Rechtsdialog mit dem Common Law nunmehr schon seit Jahrhunderten widmet, steckt die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsdialogs mit China aber noch in den Kinderschuhen. Dieser Rechtsdialog wird – in scharfer Abgrenzung zum Dialog mit dem angloamerikanischen Rechtskreis – durch zwei Determinanten wesentlich erschwert: Erstens die Fixierung beider Seiten auf die detailgetreue »Transplantation« westlicher Rechtselemente in das chinesische Recht sowie zweitens verbleibende ideologische Barrieren und pauschalierende Vorurteile. Von diesen beiden Punkten soll nur der erstgenannte näher erläutert werden.

Ein chinesisch-westlicher Rechtsdialog wurde schon seit Ende des 19. Jahrhunderts mit verstärkter Intensität geführt. Dass

er teilweise aufgrund der außenpolitischen Lage Chinas von Kolonialmächten erzwungen werden konnte, sollte nicht den Blick dafür verstellen, dass er einem tiefen inneren Bedürfnis beider Seiten entsprach: dem missionarischen Eifer westlicher Kulturen, die ganze Welt mit den eigenen Denk- und Gesellschaftsstrukturen zu beglücken, und der tief in der chinesischen Tradition verwurzelten Lust an der perfekten Kopie, am Lernen durch nachahmende Aneignung. Der chinesische Rechtsdialog mit dem Westen ist also traditionell deswegen so intensiv, weil er psychologisch gesehen nach dem »Schlüssel-Schloss-Prinzip« funktioniert. Und wie in der Beziehung zwischen zwei Menschen kann das zwar die Grundlage für eine lange und fruchtbare Zusammenarbeit sein, birgt aber auch die Gefahr, dass man die eigenen Neigungen zementiert und sich wechselseitig in der Entwicklung hemmt.

Eben dies scheint auch den chinesisch-westlichen Rechtsdialog zu charakterisieren. Trotz aller Bemühungen »aufgeklärter« Rechtsvergleicher, die sich vom Universalismus oder von einer naiven Form der Konvergenzthese – also der These, dass letztlich alle Rechtsordnungen dieser Welt die gleichen Lebensprobleme auf unterschiedlichem konstruktivem Weg, aber mit sehr ähnlichen Ergebnissen lösen – abgrenzen und auf die kulturell, gesellschaftlich und politisch bedingten Differenzen hinweisen (*difference theories*), hat sich an diesem Rechtsdialog in den letzten hundert Jahren wenig verändert: Nach wie vor gehen beide Seiten davon aus, dass das Heil in einer Übertragung westlicher Rechtsfiguren, ja ganzer Kodifikationen, im Maßstab 1:1 in das chinesische Recht zu suchen ist. Das spiegelt sich nicht zuletzt in den Projekten wider, die von Regierungsseite gefördert werden

und die im Wesentlichen auf eine Übersetzung und Erläuterung von Gesetzestexten hinauslaufen. Dabei hat sich in eben diesen letzten hundert Jahren auch gezeigt, dass damit allein noch wenig gewonnen ist, weil sich Recht nicht ohne weiteres in ein neues Umfeld transplantieren lässt: Was unter den Bedingungen eines westlichen Wertekonsenses, einer selbstbewussten Zivilgesellschaft und einer langen Tradition partizipatorischen Staatshandelns funktioniert, muss in einem historisch ganz anders gewachsenen Raum nicht unbedingt gedeihen. Will man in dieser Situation etwas bewegen, muss sich entweder das Umfeld in China dem westlichen Umfeld anpassen oder aber (am besten nicht alternativ, sondern kumulativ) müssen subtilere und interkulturell geschultere Kommunikationsmethoden entwickelt werden. Eben Letzteres ist eine der wissenschaftlichen Herausforderungen, denen sich das Institut in den nächsten Jahren mit einer Reihe von Einzelprojekten stellen möchte.

Übrigens hat der deutsch-chinesische Rechtsdialog auch etwas mit Kommunikations- und Beziehungsproblemen zwischen zwei Menschen gemein: Während die deutschen Teilnehmer überwiegend davon ausgehen, einzige oder zumindest wichtigste Dialogpartner zu sein, hat die chinesische Seite längst viele parallele »Rechtsstaatsdialoge« eröffnet und wählt auf dem Weltmarkt rechtlicher Lösungen die für sie passenden aus. Insbesondere die Vereinigten Staaten versuchen – nicht ohne ökonomische Motive – mit gewaltigen Fördersummen die rechtsvergleichende Forschung zu dominieren. Für europäische beziehungsweise deutsche Universitäten und Einrichtungen der Wissenschaftsförderung sollte das ein Ansporn sein, die Entwicklung nicht zu verschlafen. ◀

Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft ist auf dem Campus der Universität in der Innenstadt von Nanjing untergebracht.
Foto: Michael Wiemer



The Sino-German Institute for Legal Studies, which was founded in 1988 (and was known until 2001 as the Sino-German Institute of Business Law), is a joint

project of the Universities of Göttingen and Nanjing. The activities of the Institute, which until 2001 were focused upon Business Law, have since been widened to in-



Prof. Dr. Christian Starck, Jahrgang 1937, studierte Rechtswissenschaften in Kiel, Freiburg und Würzburg. Er legte 1960 sein Examen ab und wurde 1963 in Würzburg promoviert, ein Jahr später folgte das Assessorenexamen in München. Er arbeitete als Assistent an der Universität Würzburg, am Bundesverfassungsgericht und in der bayrischen Verwaltung. Nach seiner Habilitation 1969 in Würzburg folgte er 1971 einem Ruf auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an die Georg-August-Universität Göttingen, deren Rektor er 1976 und 1977 war. Prof. Starck war unter anderem Mitglied des Fernsehrates des ZDF (1978 bis 1992), des Beirates ARTE Deutschland (1991 bis 2000), Fellow des Wissenschaftskollegs zu Berlin (1990/1991) und lehrte in Paris (Frankreich) und Nanking (China). Seit 1982 ist er ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und seit 1991 Richter am Niedersächsischen Staatsgerichtshof.



Prof. Dr. Christiane Wendehorst, Jahrgang 1968, studierte Rechtswissenschaften in München. Nach dem Examen (1993) und der Referendanzzeit (1993 bis 1995) war sie Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung – der Universität München, an der sie 1994 promoviert wurde. Nach einem Auslandsaufenthalt in einer Anwaltskanzlei in Chicago (USA) absolvierte sie an der Universität Cambridge (Großbritannien) ein Masterprogramm, das sie 1998 mit dem Master of Law (LL.M.) abschloss. Im selben Jahr habilitierte sie sich in München und erhielt einen Ruf der Universität Greifswald. 1999 wurde Prof. Wendehorst auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an die Georg-August-Universität Göttingen berufen, an der sie zwei Abteilungen leitet. Sie ist zudem Direktorin des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (China) und Vertrauensdozentin der Studienstiftung des deutschen Volkes.

clude the fields of administrative and constitutional law.

In its commitment to this common project, the Law Faculty at Göttingen stands at the forefront of developments in German academia: whereas legal scholars, to the extent that they looked beyond domestic law at all, have traditionally concentrated upon Europe and the US, the objective of the Institute is to engage in legal dialogue with the People's Republic of China. As well as promoting the education of top Chinese lawyers, and building up links with the legal profession, its most important aim is to provide opportunities for joint jurisprudential research.

A significant element in such joint research is constituted by the regular international Colloquiums that take place in both countries. During the course of these it has become clear that the People's Republic is currently passing through a period of tremendous change. The desired economic liberalisation of China requires, inter alia, a shift from the traditional, paternalistic system of administration to one where citizens participate much more fully in decisions taken by the authorities.

The Institute certainly does not regard its mission as consisting in the straightforward export of German law, in the manner all too often observable in the last hundred years. In order for such legal institutions as the separation of powers, legal certainty, the protection of confidence, and lawful authority to flourish, it is not enough simply to 'transplant' them from foreign soil. Rather, as the work of the Institute has shown, the achievement of a newly democratic legal order in China demands not only sustained international, but also inter-cultural legal dialogue. This will continue to present the Institute with one of its greatest scholarly challenges in the years ahead.